

**1. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des  
Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung  
(Entwässerungssatzung) vom 01.11.2007**

**Präambel**

Aufgrund

- der §§ 15, 150, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)
- des § 6 i.V.m. §§ 1 II und 2 I des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) und
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 07.12.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung (Entwässerungssatzung) erlassen:

**Artikel I**

**Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung (Entwässerungssatzung)**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung (Entwässerungssatzung) vom 01.11.2007 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs.2 Buchstabe b) und c) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

- b) eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Beseitigung des Niederschlagswassers, deren örtliche Ausdehnung in der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegt ist,
  - bestehend aus Hauptentwässerungskanälen (Niederschlagswasserkanälen) und Rückhaltebecken,

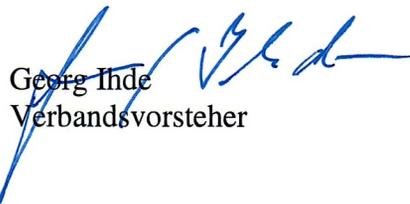
- c) eine öffentliche Einrichtung „Beseitigung des anfallenden Abwassers aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen“. Alles Weitere ist in der „Satzung über die Abwasserbeseitigung aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet des Zweckverbandes Schweriner Umland“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Tag der Ausfertigung: 08.12.2023

Plate, den 08.12.2023

  
Georg Ihde  
Verbandsvorsteher



**Hinweis:** Gemäß den § 154 i.V.m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Plate, den 08.12.2023

  
.....  
Georg Ihde  
Verbandsvorsteher